

# **Satzung des Vereins zur Förderung und Unterstützung des Evang. Kindergartenvereins Soest, gegründet 1876, und seiner Einrichtungen**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1) Der Verein führt den Namen

**Verein zur Förderung und Unterstützung des Evang. Kindergartenvereins Soest, gegründet 1876, und seiner Einrichtungen**

und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 59494 Soest.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Evang. Kindergartenvereins Soest e. V., gegründet 1876, und seiner Einrichtungen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluß aus dem Verein.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein dem Betroffenen mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats seit Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer vom Vorstand eigens einberufenen Versammlung beschließt.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes kann nur erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

## **§ 5 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Rentaten und stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand das Amt neu besetzen bis zur Neuwahl in der **nächsten** Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied des gewählten Vorstandes des Evang. Kindergartenvereins Soest e. V., gegründet 1876, angehören.

### **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung allein der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

### **§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden (bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden) spätestens 5 Tage vor der Sitzung einberufen werden.

Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird, einberufen werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins und hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen; die Einladung ist jeweils an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Frist ist auch dann eingehalten, wenn die Einladung später als 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einzelnen Mitgliedern eingeht.

Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied vertreten lassen. Dem Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht erteilt werden, die dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese haben jährlich die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer werden für jeweils 3 Jahre gewählt.
- c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschluss über Ehrenmitgliedschaften
- f) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Evangelischen Kindergartenverein Soest e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 12.06.1997 errichtet und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.12.2006 geändert worden.